

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Biologie und das Masterstudium der Zell- und Molekularbiologie an der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 4. Mai 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium der Biologie und das Masterstudium der Zell- und Molekularbiologie an der Universität Erlangen-Nürnberg vom 5. August 2008, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„⁷Der Prüfungsausschuss erhält Kopien aller im Bachelorstudiengang Biologie und Masterstudiengang Zell- und Molekularbiologie ausgegebenen schriftlichen Prüfungsfragen.“

3. In § 9 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann vom Prüfungsausschuss bestellt werden, wer mindestens das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat.“

4. In § 10 wird Abs. 1 ersatzlos gestrichen. Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.

5. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird ein Punkt am Ende des Satzes gestrichen.

6. In § 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 werden die Worte „Ökophysiologie der Pflanzen“ durch das Wort „Zellbiologie“ ersetzt.

7. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ und die Worte „ihr oder ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird folgende neue Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴In der Regel soll die Bachelorarbeit in einer Arbeitsgruppe im Department Biologie angefertigt werden. ⁵Auf Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzendem des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit auch außerhalb der Biologie angefertigt werden. ⁶Hierfür kommen nur Arbeitsgruppen in Frage, welche sich aktiv an den Fachmodulen des Bachelorstudiengangs nach § 29 Abs. 2 beteiligen.“

c) In Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Bachelorarbeit innerhalb eines Monats bewertet ist.“

d) In Abs. 7 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„²Weichen die Bewertungen beider Prüfer um zwei ganze oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note gem. § 19 Abs. 1 fest.“

8. In § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort Bachelorprüfung die Worte „im Studiengang Biologie oder Integrated Life Science“ eingefügt.

9. § 33 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahlen und das Zeichen „7,5“ ersetzt und nach dem Wort „UniCERT III“ werden die Worte und Zeichen „oder ein mindestens 6-wöchiges externes Praktikum mit einem entsprechenden Übungsanteil. Das externe Praktikum muss vor Antritt vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Bei diesem Wahlmodul handelt es sich um eine unbenotete Studienleistung (pass/fail). Zum externen Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu verfassen, der von einem Prüfer aus dem Department Biologie beurteilt wird.“ eingefügt.

b) In Nr. 4 erhält der Satz: „Auf Antrag kann die mündliche Prüfung spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.“ folgende neue Fassung:

„Die mündliche Prüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden, andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden“.

c) In Nr. 5 wird der Satz: „Auf Antrag kann die mündliche Prüfung spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.“ ersatzlos gestrichen.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „ausnahmsweise um höchstens drei Monate“ durch die Worte „bis zu zweimal um jeweils sechs Wochen“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt und nach dem Wort „Fassung“ werden in einem Klammerzusatz die Worte „in Form eines PDF-Dokuments auf einer CD-ROM“ eingefügt.
- c) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte und Zeichen „beurteilt; § 17 Abs. 2 gilt entsprechend.“ durch die Worte und Zeichen „und einer oder einem weiteren, von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfenden beurteilt.“ ersetzt.
- d) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „von beiden Prüfern“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „von beiden Prüfern“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„³Bewertet ein Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, der andere mit wenigstens „ausreichend“, ist ein dritter Prüfer zu bestellen.“
 - dd) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„⁴Bewertet dieser die Arbeit als „nicht ausreichend“, ist sie abgelehnt; andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 19 Abs. 1 fest.“
- e) Es wird folgender neuer Abs. 9 eingefügt:

„¹Ist die Masterarbeit gemäß Abs. 8 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Prüfer um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist die Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Prüfer; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt.
²Weichen die Bewertungen beider Prüfer um weniger als zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer; in diesem Fall setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Masterarbeit gemäß § 19 Abs. 1 fest.“
- f) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 10 und 11.

11. In Anlage 1 erhalten die Zeilen 41 bis 56 folgende Fassung:

| | | | | | | | | | | |
|--|----|--|--|--|---|--|---|--|---|---|
| 12. Mathematik | 5 | | | | | | | | | Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min |
| 12.1. Vorlesung: Mathematische Modellbildung und Statistik für Naturwissenschaftler (3 SWS) | | | | | x | | | | | |
| 12.2. Übungen am Rechner (1 SWS) | | | | | x | | | | | |
| 13. Englisch-Kurse mit mindestens 5 ECTS- Punkten** | 5 | | | | | | x | | | Klausur 90 min. Das Modul wird mit pass/fail bewertet. |
| 14. Biologisches Fachmodul 1 | 15 | | | | | | | | | Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min |
| 14.1. Vorlesung (2 SWS) | | | | | | | | | x | |
| 14.2. Seminar und Übungen (3 SWS + 10 SWS) | | | | | | | | | X | |
| 15. Biologisches Fachmodul 2 | 15 | | | | | | | | | Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min |
| 15.1. Vorlesung (2 SWS) | | | | | | | | | x | |
| 15.2. Seminar und Übungen(3 SWS + 10 SWS) | | | | | | | | | x | |
| 16 Biologisches Fachmodul 3 | 15 | | | | | | | | | Klausur bzw. Teilprüfungen 90 Min |
| 6.1. Vorlesung (2 SWS) | | | | | | | | | x | |
| 16.2. Seminar und Übungen (3 SWS + 10 SWS) | | | | | | | | | x | |

** In der Regel wird entsprechend der Sprachfähigkeiten ein Englischkurs auf dem Niveau von Unicert II in Frage kommen.

Die Einstufungstests sind im Sprachenzentrum durchzuführen. Je nach Ergebnis des Einstufungstests im Sprachenzentrum folgende Kurse zu belegen: mit einem Testergebnis von 45-55% Vantage I und mit einem Testergebnis von. 56-69% Vantage II/III.

Studierende mit einem Ergebnis im Einstufungstest zwischen 35 und 45 % müssen „Refresher-Course“ (ebenfalls 5 ECTS) belegen. Diese Studienleistung wird ebenfalls anerkannt.
Studierende mit einem Ergebnis von 70% oder mehr im Einstufungstest müssen entweder weiterführende Englischkurse oder Kurse einer anderen Sprache im Umfang von 5 ECTS-Punkten im Sprachenzentrum belegen.

12. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „spätestens bis zur Aufnahme des Studiums,“ durch die Worte „spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „möglich“ die Worte „Die Wiederholung des Qualifikationsfeststellungsverfahrens kann frühestens zum nächsten Bewerbungstermin erfolgen.“ eingefügt.

c) Abs. 8 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Aufnahmetermine werden durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.“

13. In der Tabelle von Anlage 3 wird zwischen die Zeilen 3 und 4 folgende neue Zeile eingefügt:

| | | | | |
|---|---|--|------------|------------------------|
| Wahlmodul Externes Praktikum (Wahlpflicht) | Ein mindestens 6-wöchiges externes Praktikum mit einem Übungsanteil von ungefähr 10 SWS. Das externe Praktikum muss vor Antritt vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Es muss ein Praktikumsprotokoll angefertigt werden. | Das Modul wird mit pass/fail bewertet. | 15 ECTS | 1. oder 2. Semester |
|---|---|--|------------|------------------------|

§ 2

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Die Änderungen in den Ziffern 7 d), 10 d) und e) gelten für alle Prüfungen, die ab dem Sommersemester 2010 abgelegt werden. ³Die Änderungen unter Nummer 11, Zeile 44 der Tabelle gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben; alle übrigen Studierenden können bis zur Ablegung der letzten Prüfung des Studiengangs wählen, ob das Modul in benoteter oder unbenoteter Form in die Abschlussnote eingehen soll. ⁴Die Wahl ist gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären, wird keine Wahl erklärt, wird das Modul in unbenoteter Form eingerechnet.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. April 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 28. April 2010.

Erlangen, den 4. Mai 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske
Präsident

Die Satzung wurde am 4. Mai 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Mai 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Mai 2010.